

Vorblatt

Probleme:

Die bestehenden Regelungen für Verpackungen im Haushaltsbereich ermöglichen zwar prinzipiell die Co-Existenz mehrerer Sammel- und Verwertungssysteme, zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs, der auch den EU-Wettbewerbsvorgaben entspricht, erfordert es allerdings einer detaillierten Neuregelung. Es gilt daher einerseits Wettbewerbsverzerrungen und Marktzutrittsschranken zu verhindern sowie andererseits die Aufrechterhaltung der bestehenden Qualität der getrennten Sammlung und Verwertung abzusichern.

Ziel:

Herstellung eines fairen Wettbewerbs in der Abfallbewirtschaftung von Haushaltsverpackungen unter Beibehaltung der bestehenden Qualität der getrennten Sammlung und Verwertung.

Inhalte:

Weitgehende Übernahme der Inhalte der VerpackVO 1996 und Neugliederung in die Bereiche Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen. Nähere Bestimmungen über die Pflichten bei den Haushaltsverpackungen, wie insbesondere die zu erreichenden Quoten der getrennten Sammlung und für das Recycling. Festlegung von Sammel- und Tarifkategorien.

Alternativen:

keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Im Bereich der Mehrwegverpackungen soll künftig alle drei Jahre durch eine Studie die Massen (Marktinput und Abfallanfall) erhoben werden sollen. Dafür sind einmalig € 30 000,-- zu veranschlagen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Ermöglichung von vermehrtem Wettbewerb im Bereich der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen sind positive Auswirkungen auf Beschäftigung und Wirtschaft zu erwarten. Auf längere Sicht gesehen ist mit günstigeren Tarifen der Sammel- und Verwertungssysteme und somit mit Einsparungen für Unternehmen im Bereich der Verpackungen zu rechnen. Die vorgesehenen Anpassungen, Ergänzungen und Klarstellungen tragen zur erhöhten Rechtssicherheit bei.

Insgesamt sind daher positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und indirekt auch auf die Beschäftigung zu erwarten.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Geringfügige Einsparungen ergeben sich durch den Wegfall der Meldungen der Mehrwegverpackungen sowie der rechtsverbindlichen Erklärungen für Haushaltsverpackungen.

Durch die Möglichkeit der elektronischen Meldungen für gewerbliche Verpackungen und den Wegfall der Meldungen der Primärverpflichteten von Haushaltsverpackungen (Systemteilnahmepflicht) ergibt sich eine Kosteneinsparung in der Höhe von ca. 3 820 000 €.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die Vermeidung von Abfällen und die Wiederverwendung von Verpackungen werden gefördert.

Mit einer geordneten getrennten Erfassung und hohen Recyclingquoten von Verpackungsabfällen sind positive Umwelteffekte in Hinblick auf die Ressourcenschonung und die Vermeidung von klimarelevanten Gasen verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf ist EU-konform:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch RL 2004/12/EG (Verpackungsrichtlinie). Weiters stimmt der Entwurf mit dem EG-Abfallrecht und insbesondere mit der EG-Richtlinie über Abfälle, Richtlinie 2006/12/EG, (Abfallrahmenrichtlinie) überein. Darüber hinaus wird das Europäische Wettbewerbsrecht unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission im Verfahren COMP/35.470 umgesetzt.

Der Entwurf ist entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union mit einer Mindeststillhaltefrist von drei Monaten an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten zu notifizieren.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Gesamtkonzept AWG-Novelle 2013 und Verpackungsverordnung 2013

Die bestehenden Regelungen für Verpackungen im Haushaltsbereich ermöglichen derzeit zwar prinzipiell die Co-Existenz mehrerer Sammel- und Verwertungssysteme. Die eingeschränkten Möglichkeiten der (öffentlichen) Sammlung von Haushaltsverpackungen durch mehrere Sammel- und Verwertungssysteme zugleich, erfordern allerdings eine detaillierte Regelung, um Wettbewerbsverzerrungen und Marktzutrittschranken zu verhindern und die bestehenden abfallwirtschaftlichen Leistungen im öffentlichen Interesse aufrecht zu erhalten.

Eine Neuorganisation des Zugangs der Sammel- und Verwertungssysteme zur Sammlung in allen Regionen Österreichs erfordert daher eine Novelle des AWG 2002 sowie die Erlassung einer neuen Verpackungsverordnung.

Die grundsätzlichen Anforderungen an Verpackungen und das Schwermetallverbot der Verpackungsrichtlinie bleiben aufrecht.

Die wesentlichen Definitionen in der Verpackungsverordnung sollen beibehalten bzw. an die Abfallrahmenrichtlinie angepasst werden. Das betrifft insbesondere:

- Hersteller, Abpacker, Importeur, Vertreter und Letztverbraucher, ergänzt durch Eigenimporteure und Versandhändler
- Verpackung an sich, sowie Verkaufs- Transport, Um- und Serviceverpackung
- Wiederverwendung, Recycling, organische Verwertung sowie thermische Verwertung
- „Inverkehrsetzen“

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll eine Streichung der speziellen Vorgaben für Umverpackungen erfolgen. Weiters sollen die Bestimmungen für langlebige Verpackungen aufgehoben werden, da diese mit dem EU-Recht nicht mehr zusammenpassen.

Die Förderung der Mehrwegverpackungen soll ebenso beibehalten werden.

Die noch bestehenden Restmengenziele für Metalle und Glas sollen nicht mehr vorgegeben werden, da Erfassungsvorgaben für alle Packstoffe vorgesehen werden.

Bereits dem Geltungsbereich unterliegendes Einweggeschirr und -besteck (Warenreste) sollen wie bisher analog zu Haushaltsverpackungen geregelt werden.

Die Regelungen für gewerbliche Verpackungen sollen weitgehend unverändert erhalten bleiben (insbesondere die unentgeltliche Rücknahmepflicht und die Pflicht zur Verwertung – insbesondere zum Recycling - der zurückgenommenen Gewerbeverpackungen). Neu geregelt werden soll allerdings auch in diesem Bereich die Aufteilung der gesammelten Massen aller lizenzierten Verpackungen auf die Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen.

Weiters bleiben die Bestimmungen für Großanfallstellen aufrecht.

2. Festlegung von Sammel- und Tarifkategorien für Haushaltsverpackungen

Die Festlegung von (Verpackungs-)Tarifkategorien und von Sammelkategorien ist für eine Neugestaltung geplant, um den jeweiligen Genehmigungsumfang von Sammel- und Verwertungssystemen zu determinieren und eine einheitliche und vergleichbare Basis für die Abholung der Verpackungsfractionen, für den allfälligen Wechsel von Systemen und für die Kontrolle zu schaffen.

Die Festlegung der Sammel- und Tarifkategorien soll im Anhang 5 erfolgen.

3. Verpflichtung von Primärverpflichteten von Haushaltsverpackungen zur Systemteilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem

Um ein Absinken der als in Verkehr gebracht deklarierten Verpackungen (Systemteilnahmemassen) zu verhindern und damit Trittbrettfahrer möglichst hintanzuhalten, soll im Sinne einer effektiven Kontrolle eine Systemteilnahme durch definierte Primärverpflichtete (Abpacker, Hersteller, Importeure, Eigenimporteure und Versandhändler) zwingend vorgeschrieben werden. Festzuhalten ist, dass schon bisher im Haushaltsverpackungsbereich de facto keine Selbsterfüller tätig waren, weil eine ausreichende Rücknahme über den Handel praktisch nicht möglich ist.

Eine derartige Teilnahmeverpflichtung besteht bereits im Bereich der Elektrogeräte und der Batterien.

Ein Wechsel des Sammel- und Verwertungssystems soll in Hinblick auf eine Nachvollziehbarkeit und eine effektive Kontrolle nur mit Ende eines Kalenderquartals möglich sein.

4. Festlegung von Genehmigungsvoraussetzungen und Verpflichtungen für Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zur AWG-Novelle 2013 wird verwiesen.

Nähere Bestimmungen über die Pflichten bei den Haushaltsverpackungen, wie insbesondere die zu erreichenden Quoten der getrennten Sammlung und für das Recycling, werden in der Verordnung festgelegt.

5. Verpflichtungen für gewerbliche Verpackungen

Die Regelungen für gewerbliche Verpackungen sollen weitgehend unverändert erhalten bleiben (insbesondere die unentgeltliche Rücknahmepflicht und die Pflicht zur Verwertung – insbesondere zum Recycling - der zurückgenommenen Gewerbeverpackungen). Zur gerechten Aufteilung der gesammelten Verpackungsmassen soll eine monatliche Berechnung der Marktanteile der Sammel- und Verwertungssysteme sowohl im Haushaltsbereich, als auch im Bereich der gewerblichen Verpackungen erfolgen.

Weiterhin aufrecht bleiben die Bestimmungen zur Komplementärlizenzierung, mit der Einschränkung, dass der „Bonus“ von 10%, bei Erreichen eines über 50%igen Rücklaufs gestrichen werden soll. Dies ergibt sich aus Gründen der Gleichbehandlung aller Inverkehrsetzer und aus der Hintanhaltung von nicht entpflichteten Verpackungsmassen in der Sammlung der gewerblichen Verpackungen.

6. Monatsweise Meldepflicht der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen über die in Verkehr gesetzten Massen an Verpackungen je Sammelkategorie

Zur Festlegung der jeweiligen Marktanteile und damit der jeweils zu übernehmenden Verpackungsmassen sollen die Sammel- und Verwertungssysteme die von ihren Teilnehmern in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft monatsweise melden (im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002).

7. Monatsweise Berechnung und Veröffentlichung des Marktanteils jedes Sammel- und Verwertungssystems

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. ein von ihm betrauter Dritter soll die Berechnung und Veröffentlichung der Marktanteile der Sammel- und Verwertungssysteme je Sammelkategorie durchführen. Nach diesen Marktanteilen sollen die Systeme Sammelmassen übernehmen. Da diese Marktanteile schwanken und erst für das zweitfolgende Kalendermonat wirksam werden, ist, wie z.B. im Bereich der Elektroaltgeräte, auch ein Jahresausgleich vorgesehen. Die Details der Berechnung sollen im Anhang 4 festgelegt werden.

8. Verpackungskommission

Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Fragen zur Verpackungsverordnung soll die bisherige Kommission um die Vertreter der Abfallverbände sowie der privaten Entsorgungsunternehmen verkleinert eingerichtet werden. Da dieser Kommission auch Details über die Sammlung und Verwertung von Verpackungen zur Kenntnis gelangen, sollen die Vertreter jener Organisationseinheiten, die auch selbst operativ tätig werden, dieser Kommission nicht mehr angehören. Dies verhindert a priori Unvereinbarkeiten.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziele):

Die Ziele leiten sich insbesondere aus der neuen Richtlinie über Abfälle (RL 2008/98/EG), der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (RL 94/62/EG geändert durch RL 2004/12/EG) sowie aus dem AWG 2002 ab.

Zu § 2 (Geltungsbereich):

Der Geltungsbereich der Verordnung soll sämtliche Verpackungen umfassen, die in Österreich auf den Markt gebracht werden und in Österreich als Abfall anfallen. Darunter fallen auch solche Verpackungen, die im § 7 beschrieben werden (mit gefährlichen Abfällen oder Anhaftungen verunreinigt, ...).

Unbefülltes Einweggeschirr und Einwegbesteck soll wie bisher ebenfalls vom Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst sein (vgl. § 13i des Entwurfs der AWG-Novelle 2013). Befülltes Einweggeschirr gilt als Verpackung (vgl. Anhang 2).

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Die Definitionen von Verpackungen sollen weitgehend unverändert bleiben. Eine Anpassung an die Begriffe der Abfallrahmenrichtlinie bzw. dem AWG 2002 soll erfolgen. Die Beispiele für die unterschiedlichen Kriterien, die in der Richtlinie 2004/12/EG vorgegeben wurden, sollen im Anhang 2 aufgelistet werden.

Im Fall von Unklarheiten, ob ein Gegenstand als Verpackung der Verordnung unterliegt, kann ein Feststellungsbescheid gemäß § 6 AWG 2002 beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beantragt werden.

Die bisher in der VerpackVO 1996 in verschiedenen Paragraphen enthaltenen Definitionen des Herstellers und des Importeurs von Serviceverpackungen sowie des Importeurs von verpackten Waren oder Gütern, des Abpackers, des Vertreibers, des Letztvertreibers, der Großanfallstelle und des Eigenimporteurs sollen im § 3 zusammengefasst werden, bleiben aber inhaltlich unverändert.

Die Definitionen des Marktanteils, der Sammelkategorie und der Tarifkategorie sollen neu festgelegt werden. Der Marktanteil soll die Basis für die Aufteilung der Verpackungen auf die verschiedenen Sammel- und Verwertungssysteme darstellen und wird entsprechend den an den Sammel- und Verwertungssystemen teilnehmenden Massen ermittelt.

Um vergleichbare Abfallqualitäten und damit einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten sollen Sammel- und Tarifkategorien definiert werden.

Zu § 4 und Anhang 1 (Anforderungen an Verpackungen):

Die grundlegenden Anforderungen an Verpackungen sollen in Umsetzung der Verpackungsrichtlinie bestehen bleiben. Bisherige Bekanntmachungen von Entscheidungen der Europäischen Kommission betreffend Schwermetallgrenzwerte für Verpackungen bleiben weiterhin aufrecht.

Zu § 5 (Recyclingquoten):

Die Zielvorgaben gemäß Verpackungsrichtlinie für das Recycling, bezogen auf den Gesamtmarktinput, betragen:

Papier/Karton	60%
Glas	60%
Metall	50%
Kunststoff	22,5% (Kunststoff zu Kunststoff!)
Holz	15%
Getränkeverbundkartons	25%
Sonstige Materialverbunde	15%

Diese Zielvorgaben stellen ein gemeinsames Ziel für die in Österreich als Abfall anfallenden Verpackungen dar und sollen aufgrund der Vorgaben für die Erfassung sowie der Recyclingquoten gemäß § 9 Abs. 5 sowie § 14 erreicht werden.

Bei einer Ausfuhr von Verpackungsabfällen aus der Europäischen Union zur Verwertung sollen die gleichen Bedingungen wie innerhalb der EU eingehalten werden müssen.

Zu den §§ 6 und 7 (Mehrwegverpackungen und Ausnahmebestimmungen):

Diese Regelungsinhalte sollen vollinhaltlich aus der VerpackVO 1996 übernommen werden. Zur besseren Erkennbarkeit von Mehrwegverpackungen soll auf die Möglichkeit verwiesen werden, ein Mehrwegkennzeichen zu verwenden, bevorzugter Weise das hier gezeigte Mehrweglogo der ARGE Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen.



Für die Verwendung dieser geschützten Marke ist Kontakt mit dieser ARGE aufzunehmen. Nähere Informationen siehe www.wko.at.

Bei den Mehrwegverpackungen soll zur Vereinfachung und Kosteneinsparung eine gesonderte Meldung entfallen und stattdessen eine Erhebung durch eine gemeinsame Studie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der WKO erfolgen.

Auch Paletten und Packmittel (Flaschen, Kisten, etc), die im direkten Austausch den Besitzer wechseln, ohne dass bei diesem Vorgang Pfandbeträge verrechnet werden (zB Europaletten), sind als bepfandete anzusehen.

Selbst wenn Verpackungen wieder verwendet werden, die weder bepfandete noch im direkten Austausch geführt werden, ist nur beim erstmaligen In-Verkehr-Setzen eine Entpflichtung bei einem Sammel- und Verwertungssystem erforderlich.

Die bisherigen Bestimmungen betreffend langlebige Verpackungen sollen entfallen, da dieses Konzept mit der Revision der Verpackungsrichtlinie 2004 als überholt und nicht verpackungsrichtlinienkonform anzusehen ist. Gemäß Verpackungsrichtlinie wird der Ansatz langlebiger Verpackungen durch das Konzept des integralen Produktbestandteils (vgl. Anhang 2) ersetzt. Weiters soll durch die Festlegung der präziseren Definitionen von Verpackungen und durch entsprechende Beispiele gemäß Verpackungsrichtlinie Klarheit geschaffen werden. So sind beispielsweise Spielzeugschachteln, CD-Hüllen, Schallplattenhüllen, Videokassettenhüllen und Musikkassettenhüllen als integraler Bestandteil eines Produktes anzusehen und gelten gar nicht mehr als Verpackung (vgl. Anhang 2 Punkt 3). Somit fallen derartige Produkte auch aus der Gesamtbemessungsbasis der Quotenvorgabe der Richtlinie, wohingegen sie bisher als langlebige Verpackung enthalten waren.

Die Ausnahmebestimmung für bestimmte verunreinigte Verpackungen soll weitgehend aus der VerpackVO 1996 übernommen werden.

Zu § 8 (Pflichten für Haushaltsverpackungen)

Bereits § 13g Abs. 2 AWG 2002 verpflichtet die sogenannten Primärverpflichteten, hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Damit soll eine lückenlose Erfassung und Finanzierung im Sinne der Produzentenverantwortung der in Verkehr gesetzten und in weiterer Folge als Abfall anfallenden Verpackungen sichergestellt und der Anteil an „Trittbrettfahrern“ weitestgehend eingedämmt werden.

Diese Teilnahme soll möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres. Ein Wechsel des Sammel- und Verwertungssystems soll nur zu Quartalsende erfolgen können, um übereinstimmende Abrechnungszeiträume zu haben und die Kontrollen zu erleichtern.

Zu § 9 (Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen)

Festgelegt werden sollen die näheren Bestimmungen für die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen.

Das soll insbesondere betreffen:

- die Verwertungspflicht
- Quotenvorgaben je Packstoffe der getrennten Sammlung
- Quotenvorgaben hinsichtlich des Recyclings
- die Grundsätze der Tarifikalkulation
- die Festlegung und Veröffentlichung von Tarifen
- die Mitwirkungspflicht der Teilnehmer
- die Meldepflicht der Teilnehmernmassen
- die entsprechenden Nachweise über die Systemtätigkeit.

Festgelegt werden soll wie schon bisher ein Kontrahierungszwang der Sammel- und Verwertungssysteme, um es den Verpflichteten zu ermöglichen, ihrer Teilnahmepflicht zu entsprechen.

Folgendes Schema für die Kalkulation, sollte bei Tarifberechnungen vorgelegt werden:

Ist-Werte des Basisjahres

1. Mengenbasis (t)

Lizenzmenge

Sammelmenge brutto

Sammelmenge netto (exkl. Fehlwürfe und stoffgleiche Nicht-Verpackungen)

Verwertungsmenge

Sammelquote %

Verwertungsquote %

2. Kosten (in €)

2.1. Operative Kosten

Sammelkosten (Infrastruktur,
Sammlung, Erfassung)

Sortierung, Konditionierung

Transport

Verwertungskosten

Summe operative Kosten

2.2. Gemeinkosten

Overhead/Verwaltung

Steuern vom Einkommen und
Ertrag

Sonstige

Summe Gemeinkosten

Gesamtkosten

2.3. Erlöse

Lizeneinnahmen (IVS des Plan-
Jahres)

Lizeneinnahmen (IVS in
Vorperioden)

Altstofferlöse/Verwertungserlöse

sonstige Erlöse

Summe Erlöse

Nettogesamtkosten

2.5. Bildung/Auflösung von
Rückstellungen

Gewinn/Verlust;
Überschuss/Unterdeckung

Operative Kosten/t Sammelmenge netto

Operative Kosten/t Sammelmenge brutto

Gesamtkosten/t Sammelmenge brutto

Gesamtkosten/t Sammelmenge netto

Da diese Angaben Mindestvorgaben darstellen, können Sammel- und Verwertungssysteme darüber hinaus weiter detaillieren. Erwartet wird auch ein erklärender Text.

Jedenfalls sollen zusätzlich zu den Plandaten für den künftigen Tarif auch die Ist-Daten des Basisjahres an die Behörde übermittelt werden, um feststellen zu können, ob die vorgelegten Kalkulationen realistisch sind. Dies sind üblicherweise die Daten des Vorjahrs oder eine Hochrechnung des laufenden Jahres.

Die Quotenvorgaben waren bisher in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden der Sammel- und Verwertungssysteme und sollen künftig für alle Sammel- und Verwertungssysteme gemeinsam in der Verpackungsverordnung festgelegt werden. Ausgegangen wurde weitgehend von den bisher zu erreichenden Zielen. Für den Status Quo wurden alle in der getrennten haushaltsnahen Verpackungssammlung erfassten Verpackungen berücksichtigt, auch wenn sie lizenzseitig einem Gewerbesystem zugeordnet waren. Bei einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushalte entpflichtete Verpackungen, die in der gewerblichen Sammlung erfasst werden, wurden nicht berücksichtigt. Nach dem so ermittelten Status Quo wurden die Quoten entsprechend festgelegt.

Die in Abs. 5 festgelegten Quoten des Recyclings können sowohl durch Wiederverwenden als auch durch Recycling erreicht werden. Bezugsmasse ist die getrennt gesammelte Masse und die aus den gemischten Siedlungsabfällen aussortierten Massen an Haushaltsverpackungen.

Grundsätzlich müssen die Sammel- und Verwertungssysteme alle in der getrennten Sammlung anfallenden Verpackungen recyceln. Dies gilt zB auch für Fehlwürfe, es sei denn, diese liegen unter 1% der Gesamtmasse.

In den Abs. 6 und 7 sollen die zusätzlichen Dokumentationspflichten der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen festgelegt werden.

Ein Sammel- und Verwertungssysteme soll jeweils zumindest 3% der in Verkehr gesetzten Masse aller angebotenen Sammelkategorien unter Vertrag haben (oder bei mehreren Sammelkategorien zumindest 20%-Punkte insgesamt). Andernfalls soll nach Setzung einer angemessenen Nachfrist der Entzug der Genehmigung drohen. Diese Bestimmung soll, wie im Bereich der Elektroaltgeräte und der Batterien dazu dienen, viele Klein- oder Kleinstsysteme hintan zu halten, einen Schutz der Verpflichteten bieten und Missbrauch vorbeugen. Der Marktanteil von 3% ist hier geringer bemessen, als beispielsweise in der Elektroaltgeräteverordnung, weil im Bereich der Verpackungen schon damit eine relativ große Gesamtmasse unter Vertrag steht.

Zu den §§ 10 bis 14 (Bestimmungen betreffend gewerbliche Verpackungen):

Das bisherige Konzept der Aufteilung in Transport- Um- und Verkaufsverpackungen soll zugunsten einer vereinfachten Abwicklung und Aufteilung in Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen aufgegeben werden.

Für jene Transport- Um- und Verkaufsverpackungen, die gewerbliche Verpackungen darstellen, sollen die bisher geltenden Bestimmungen überwiegend beibehalten werden:

Grundkonzept soll, wie bisher die Rücknahmepflicht sein, die an ein Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden kann. Weiters soll die Wiederverwendungs- und Verwertungspflicht in unveränderter Form weiter gelten.

Auch die Bestimmungen für Großanfallstellen und für deren Lieferanten sollen bestehen bleiben.

Neben den Primärverpflichteten sollen auch andere Vertriebsstufen (vor- oder nachgelagert) die Möglichkeit haben, an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Die anderen Marktteilnehmer in der Vertriebskette sind über die Teilnahme zu informieren.

Bei Selbsterfüllung der Verpflichtungen sind wie bisher Maßnahmen für die Rücknahme zu treffen und eine Meldung in elektronischer Form nach Anhang 3 zu erstatten. Unabhängig von den genannten Meldefristen besteht ein Interesse des Bundes an möglichst vollständigen Daten um bestimmten Vorgaben zu genügen (zB Berichtspflichten der Europäischen Union).

Werden weniger Verpackungen zurückgenommen, als in Verkehr gesetzt, hat, ebenfalls wie bisher, eine Komplementärmengenlizenzierung zu erfolgen. Diese soll allerdings aus Gleichheitsgründen künftig in jedem Fall bis zu 100% der in Verkehr gesetzten Masse durchzuführen sein; eine lückenlose Teilnahmepflicht besteht ja auch im Haushaltsbereich.

Die Regelungen für die Letztvertreiber, Kleinstabgeber und für die Sammel- und Verwertungssystemen für gewerbliche Verpackungen bleiben im Wesentlichen unverändert.

Die Erläuterungen zu § 9 betreffend die Änderung von Tarifen und zu den zusätzlichen Dokumentationspflichten sind auch für Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen relevant.

Die in den Bescheiden der Sammel- und Verwertungssystemen für gewerbliche Verpackungen vorgegebenen Quoten der Erfassung sollen nun durch die in der Verordnung für alle Systeme einheitlich ersetzt werden. Für die Gewerbesysteme bleibt der Bezug auf die Lizenzmenge wie gehabt.

Die im § 14 festgelegten Quoten sollen, wie die anderen Pflichten der Primärverpflichteten, ebenfalls auf die Sammel- und Verwertungssystem übergehen. (vgl § 10 Abs. 3).

Unabhängig von den genannten Meldefristen besteht ein Interesse des Bundes an möglichst vollständigen Daten um bestimmten Vorgaben zu genügen (zB Berichtspflichten der Europäischen Union).

Zu § 15 und 16 (Großanfallstellen)

Die Bestimmungen für Großanfallstellen bzw. betreffend die Führung des Großanfallstellenregisters sollen weitgehend aus der VerpackVO 1996 übernommen werden.

Zu § 17 (Eigenimporteure):

Für Eigenimporteure soll sich im Wesentlichen nichts ändern. Erfolgt keine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem sind die Verpackungen zu erfassen und die Verwertungsquoten zu erfüllen. Weiters besteht dann eine Meldepflicht nach dem Anhang 3. Unabhängig von den genannten Meldefristen besteht ein Interesse des Bundes an möglichst vollständigen Daten um bestimmten Vorgaben zu genügen (zB Berichtspflichten der Europäischen Union).

Zu § 18 (Einweggeschirr und -besteck):

Für Einweggeschirr und -besteck soll künftig gelten, dass die Bestimmungen für Haushaltsverpackungen einzuhalten sind. Klargestellt werden soll auch, dass die Verpflichtungen den Hersteller oder Importeur treffen.

Zu § 19 (Vermischungsverbot):

Das Vermischungsverbot soll aus der VerpackVO 1996 unverändert übernommen werden.

Eine geringfügige Anpassung betrifft die bislang geltende Verpflichtung zur Zug um Zug Rücknahme für Transportverpackungen, die nun durch eine allgemeine Rücknahmepflicht für Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen ersetzt werden soll.

Zu § 20 (Information der Letztverbraucher)

Sammel- und Verwertungssysteme haben, wie schon bisher die Verpflichtung zur Information der Letztverbraucher. Zweckmäßigerweise soll diese Information koordiniert erfolgen, weshalb der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen unabhängigen Dritten mit dieser Aufgabe beauftragen kann (vgl. § 29b Abs. 7 AWG 2002).

Zu den §§ 21 bis 25 (Schlussbestimmungen):

Keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Die Verpackungskommission dient entsprechend § 8 Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986, als Beirat für die Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Fragen der Sammlung und Verwertung und insbesondere in den Verfahren nach § 29ff AWG 2002.

Nicht mehr in der Verpackungskommission vertreten sein sollen die Vertreter der Abfallverbände und der privaten Entsorgungsunternehmen, da diese operativ als Auftragnehmer der Sammel- und Verwertungssystem tätig sind und hier Unvereinbarkeiten möglich sind.

Die monatlichen sowie die jährlichen Meldungen Sammel- und Verwertungssysteme über die Teilnahmemassen sollen, ebenso wie die Meldungen gemäß Anlage 3, ebenfalls elektronisch über das Register gemäß § 22 AWG 2002 erfolgen.

Zu den Anhängen 1 bis 2:

Keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Eine gesonderte Bekanntmachung über entsprechende Normen erging zuletzt im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 57/2007).

Zu Anhang 3:

Zur Erfüllung der Meldepflichten werden die Inhalte der Meldungen für Selbsterfüller, Großanfallstellen, Eigenimporteure und für Lieferanten von Großanfallstellen betreffend gewerbliche Verpackungen

festgelegt. Die Meldepflicht für Mehrwegverpackungen soll entfallen, da diese Verpackungen künftig durch eine Studie erhoben werden sollen.

Zu Anhang 4:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder ein von ihm beauftragter Dritter soll die Aufgabe der Berechnung der jeweiligen Masseanteile entsprechend den Vorgaben und Formeln dieses Anhangs übernehmen.

Zu Anhang 5:

Festgelegt werden sollen die Sammel- und Tarifkategorien für Haushaltsverpackungen, die sich an der mehr als 15 Jahren bestehenden Praxis in Österreich orientieren.